

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über Änderungen der Geschäftsordnung aufgrund der gesetzlichen Stimmrechts-
verteilung nach § 91 Abs. 2a SGB V

vom 19. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen.....	1
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Verfahrensablauf.....	7

1. Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 in § 91 SGB V ein Abs. 2a eingefügt, welcher die Stimmrechte bei Entscheidungen im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach Maßgabe der wesentlichen Betroffenheit von Leistungssektoren regelt. Nach Satz 3 der Regelung legt der Gemeinsame Bundesausschuss in seiner Geschäftsordnung (GO) erstmals bis zum 31.01.2012 fest, welche Richtlinien und Entscheidungen allein einen oder allein zwei der Leistungssektoren wesentlich betreffen.

Die GO ist gem. § 91 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und bedarf gem. § 91 Abs. 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VStG) wurde in § 91 SGB V der Abs. 2a mit Wirkung zum 01.01.2012 ergänzt. Auf Grundlage der Ermächtigung in Satz 3 der Regelung wurde eine Zuordnung der Stimmrechte zu Richtlinien und Entscheidungen in einer neuen Anlage I der Geschäftsordnung (GO) beschlossen.

Außerdem waren die Regelungen der GO an die gesetzliche Stimmrechtsverteilung anzupassen. Kernbestandteil ist dabei die Schaffung eines neuen § 14a (Stimmrechte). In diesem finden sich neben der allgemeinen Beschreibung der möglichen Inhaber von Stimmen in Absatz 1 und der bisher in § 14 Abs. 3 verorteten Regelung zur Stimmrechtsübertragung im Einzelfall (Absatz 2) insbesondere Regelungen zum Verfahren der Änderung von Stimmrechten aufgrund Sektorbezug und zur Einbeziehung von nicht-stimmberechtigten Leistungserbringerorganisationen (Absatz 3). Darüber hinaus waren Anpassungen bei der Einladung, der Beschlussfähigkeit, bei der Niederschrift sowie Verweiskorrekturen erforderlich.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu I. Änderungen in Abschnitt C der Geschäftsordnung

Zu 1. Änderung in § 12 Abs. 3 Satz 1 GO

Durch die Regelung wird bestimmt, dass mit der Tagesordnung eine erste Einschätzung zu der Stimmrechtsverteilung übermittelt und dadurch ermöglicht wird, eine etwaige abweichende Einschätzung bereits im Vorfeld der Sitzung einzureichen um eine Vorabklärung zu erreichen.

Zu 2. Änderung in § 14 GO

Zu a) Das Anwesenheitsquorum für die Stimmberechtigten kann bei der Stimmrechtsübertragung nach § 14a Abs. 2 nicht eingehalten werden, weil bei Entscheidungen, welche nur einen Sektor wesentlich betreffen, die Seite der Leistungserbringer notwendigerweise nur ein oder zwei Stimmberechtigte hat. Satz 2 wurde wortgleich nach § 14a Abs. 2 übertragen.

Zu b) Absatz 3 wurde wortgleich nach § 14a (dort Abs. 2) übertragen, weil dort nunmehr die Thematik der Stimmrechtsübertragung gesammelt geregelt wird.

Zu c) Folgeänderungen aus der Streichung von Absatz 3.

Zu d) Aufgrund der Stimmrechtsübertragung nach § 14a Abs. 3 ist die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Vertretung jeder Trägerorganisation nicht mehr sinnvoll, weil es den Trägerorganisationen zugestanden sein muss, an Beratungen, welche sie nicht betreffen, nicht anwesend sein zu müssen. Ungeachtet dessen steht es den stimmberechtigten Vertretern der Trägerorganisationen weiterhin zu, ihre Stimme nach § 14a Abs. 2 zu übertragen, wodurch ihre Trägerorganisation auch „vertreten“ im Sinne der Regelung ist.

Zu 3. Ergänzung von § 14a Stimmrechte

Zur umfassenden Regelung der Thema Stimmrechte wird ein neuer § 14a eingefügt; dieser übernimmt auch die Regelungen in Absatz 3 von § 14 zu dieser Thematik.

In Absatz 1 Satz 1 ist der Grundsatz, wonach jedes Mitglied eine Stimme hat, soweit diese nicht nach Absatz 2 bis 4 übertragen wurde, niedergelegt. Jede abweichende Stimmrechtsverteilung geht entweder auf eine Stellvertretung zurück (Satz 2) oder beruht auf einer Übertragung der Stimme (Satz 3). Der Stellvertreter erlangt im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie das Mitglied und ist deshalb – wie bisher – berechtigt, im Vertretungsfall die Stimme zu übertragen.

Absatz 2 Satz 1 und 3 sind wortgleich aus § 14 (dort Abs. 3) nach § 14a übertragen, weil dort nunmehr die Thematik der Stimmrechtsübertragung gesammelt geregelt wird. Satz 2 stammt wortgleich aus § 14 Abs. 2. Da der dortige Satz 1 nicht mehr die „Seite“ erwähnt (vgl. oben zu 2. a), musste auch die Definition der Seite hinter die Stelle verschoben werden, an der die Geschäftsordnung den Begriff erstmals erwähnt, was nunmehr in § 14a Abs. 2 S. 1 der Fall ist.

Absatz 3 regelt die Stimmrechtsverteilung nach § 91 Abs. 2a SGB V. Satz 1 verweist auf die Stimmrechtsverteilung gemäß der Anlage I, welche nach Richtlinien und Entscheidungen (z.B. zu Regelungen nach § 137 Abs. 3 SGB V) sortiert die Stimmrechte zuordnet. Bei Beschlüssen, welche nicht zu Richtlinien und Entscheidungen ergehen,

die in der Anlage I aufgeführt sind, hat jedes Mitglied eine Stimme, welche gemäß Absatz 2 übertragen werden kann.

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass auch alle vor- und nachbereitenden Schritte einschließlich der Umsetzung, egal ob im Plenum oder aufgrund Delegation im Unterausschuss erfolgt, der gesetzlichen Stimmrechtsverteilung unterliegen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach § 3 Abs. 2, weil sie den Gemeinsamen Bundesausschuss als Organisation betreffen, und Regelungen in der Geschäfts- und Verfahrensordnung, weil die für die Rechtssicherheit erforderliche Homogenität der Verfahren andernfalls nicht gesichert wäre.

Zu Satz 3: Auf Normsetzungsbeschlüsse, also auf die ein Beratungsverfahren abschließenden Entscheidungen über eine Richtlinie, Regelungen (i. S. d. § 137 Abs. 3 SGB V) oder deren Änderung ist das zum Zeitpunkt der abschließenden Beschlussfassung geltende Recht anwendbar. Aufgrund der Regelung in Satz 2 könnten deshalb vorbereitende Schritte (wie z. B. die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens) mit einem Verfahrensmangel behaftet sein, wenn sich nach deren Durchführung die Stimmrechtsverteilung geändert hat. Der 2. Halbsatz in Satz 3 erklärt deshalb vorbereitende Verfahrensbeschlüsse, welche mit von Anlage I (in der aktuellen Fassung) abweichenden Stimmrechten beschlossen wurden, für weiterhin gültig. Die Regelung vermeidet dadurch Verzögerungen, welche bei der zwingenden Wiederholung abgeschlossener Verfahrensschritte unvermeidlich wären. Die aufgrund der Beschlüsse eingeholten Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten können somit zur Begründung der Normsetzung herangezogen werden. Zugleich wird dadurch ermöglicht, verzögerungsfrei die Stimmrechte auch in laufenden Beratungsverfahren insbesondere dann zu ändern, wenn sich herausstellt, dass aufgrund der Beratungen eine nicht stimmberechtigte Bank durch die Norm fortan wesentlich betroffen i. S. d. § 91 Abs. 2a SGB V ist. Ungeachtet der Regelung können auch die vorbereitenden Beschlüsse natürlich durch eine erneute Beschlussfassung abgeändert werden.

Satz 4 regelt das Verfahren, wenn eine bisher nicht bestehende Richtlinie (z. B. aufgrund einer neuen gesetzlichen Ermächtigung wie seinerzeit bei § 63 Abs. 3c SGB V) gänzlich neu beschlossen werden soll. Gleiches gilt für Entscheidungen, welche auch nach Satz 2 nicht einer Richtlinie zuzurechnen sind, und ihrer Art nach neu sind, weil der Gemeinsame Bundesausschuss, z. B. weil die zugrundeliegende Rechtsgrundlage neu ist, bisher keine entsprechenden Entscheidungen getroffen hat. Um gleich zu Beginn der Beratungen eine dem Satz 2 entsprechende Mitgestaltung im Bewertungsverfahren zu erreichen, ist bereits bei Einleitung des Verfahrens (i. d. R. durch Beschluss nach 1. Kap. § 5 Abs. 1

VerfO) die angemessene Stimmrechtsverteilung zu prüfen und ggf. eine Abänderung der Anlage I zu veranlassen.

Zu Satz 5: Soweit sich abzeichnet, dass eine Norm aufgrund einer geplanten Beschlussfassung zukünftig einen Leistungssektor betrifft, soll die damit zukünftig stimmberechtigte Leistungserbringerorganisation frühzeitig durch Hinweis der oder des Unterausschussvorsitzenden im Rahmen der Prozessverantwortung nach § 18 Abs. 4 S. 2 GO eingebunden werden. Da eine Beteiligung der weiteren Leistungserbringerorganisation an den Beratungen bei Vorliegen der Voraussetzungen zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt anzustreben ist, soll auch der Hinweis bereits bei Aufnahme neuer Beratungen erfolgen. Zu Beginn neuer Beratungen (insbesondere vor einem geplanten Einleitungsbeschluss gem. 1. Kap § 5 Abs. 1 S. 1 VerfO) soll deshalb geprüft werden, ob die geplante Beschlussfassung zu einer wesentlichen Betroffenheit einer Leistungserbringerorganisation führen kann und deshalb ein entsprechender Hinweis erfolgen soll. Eine Richtlinie kann einen weiteren Leistungssektor z. B. dann zukünftig betreffen, wenn ihr Geltungsbereich auf einen weiteren Sektor ausgedehnt werden soll oder Leistungen aufgenommen werden sollen, die von Leistungserbringern eines bisher nicht oder nur unwesentlich betroffenen Sektors erbracht werden. Maßgeblich für die Betroffenheit ist eine Gesamtbetrachtung nach Beschluss der geplanten Änderung. Soweit dies zur Einbindung der Organisation, insbesondere zur Einarbeitung ihrer Vertreter in den bisherigen Bearbeitungsstand erforderlich ist, soll das Verfahren für einen Zeitraum von längstens vier Wochen ausgesetzt werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums sind auch die Dringlichkeit der Beratungen und insbesondere bestehende Fristen zu berücksichtigen.

Weil ein Leistungssektor von einer Richtlinie oder bestimmten Arten von Entscheidungen betroffen sein kann, ohne dass diese Betroffenheit „wesentlich“ i. S. v. Satz 1 wäre, ist die entsprechende Trägerorganisation trotz einer Betroffenheit nicht notwendig stimmberechtigt. Einer gesonderten Neuregelung bedarf es indes zur Einbeziehung der nicht stimmberechtigten Vertreter der betroffenen Organisation nicht. Für diese Fälle sieht nämlich § 19 Abs. 2 S. 2 GO die Möglichkeit zur Teilnahme an UA-Sitzungen vor; für AG gilt nach 1. Kap. § 4 Abs. 3 S. 2 VerfO, dass sie unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages zusammengesetzt werden sollen, was eine entsprechende Beteiligung ebenfalls ermöglicht.

Zu Satz 6: Die Bestimmung stellt den Vorrang der Wahrung gesetzlicher Fristen gegenüber einer etwaigen Anpassung der Anlage I sicher. So darf der Wunsch nach auch

stimmlicher Beteiligung einer Leistungserbringungsorganisation zum Beispiel nicht dazu führen, dass die gesetzliche Frist nach § 35a Abs. 3 S. 1 SGB V versäumt wird.

Zu Satz 7: Die Bestätigung der wesentlichen Betroffenheit ist als Präjudiz für die Änderung der Anlage I zu verstehen, welche zeitnah durch das Plenum zu erfolgen hat. Eine wesentliche Betroffenheit kann mit Begründung auch auf einen Abschnitt i. S. e. abgrenzbaren Teils einer Rechtsnorm (z. B. ein Kapitel) begrenzt sein. Das Plenum kann die wesentliche Betroffenheit in begründeten Fällen ablehnen, z. B. weil es die Richtlinie von der Regelung des § 91 Abs. 2a S. 4 SGB V erfasst sieht; die Möglichkeit der Beteiligung der Leistungserbringerorganisation bleibt dadurch unberührt.

Absatz 4 trifft Regelungen, welche für beide Formen der Stimmrechtsübertragung (nach Absätzen 2 und 3) gelten.

Zu Satz 1: Eine Abstimmung darf nur zu Beschlussgegenständen mit gleicher Stimmrechtsverteilung erfolgen. Soll ein Auftrag an eine wissenschaftliche Institution etwa dazu dienen, Beschlüsse zu zwei Richtlinien mit unterschiedlichen Stimmrechten vorzubereiten, bedarf es hierzu zwei gesonderter Beschlussfassungen.

Satz 2 hat klarstellende Bedeutung: Auch die Entscheidungen, welche nicht mit Vertretern aller im Bundesausschuss vertretenen Leistungserbringerorganisationen getroffen wurden, sind Normentscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses und sind damit in gleicher Weise und prinzipiell für die gleichen Adressaten wirksam (§ 91 Abs. 6 SGB V), auch wenn diese nur unwesentlich (§ 91 Abs. 2a) betroffen sind. Für den Geltungsbereich der Norm ist die Stimmrechtsverteilung nicht maßgeblich.

Zu 4. Ergänzung in § 16 Abs. 1 S. 4

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation des Verfahrens gehört auch, dass die gesetzliche Stimmrechtsverteilung in der Niederschrift aufgeführt ist.

Zu II. Änderungen in Abschnitt D

zu 1.) Änderungen in § 18

a) Die Aussage, dass jede Trägerorganisation berechtigt ist, in einem Unterausschuss mit Stimmrecht vertreten zu sein, ist aufgrund der Neuregelung der Stimmrechte in § 14a nicht mehr zutreffend. Liegen in der Zuständigkeit eines Unterausschusses nämlich ausschließlich Beratungen zu Rechtsnormen und Beschlüssen, zu denen eine Leistungserbringerorganisation aufgrund der Bestimmungen in Anlage I der GO keine Stimmrechte

hat, so gilt dies – ebenso wie die weiteren Bestimmungen in § 14a und in Anlage I – auch für den Unterausschuss (vgl. § 14 a Abs. 3 S. 2 und die Ergänzung in § 20 gem. II. 2.). Die Bestimmungen in den Sätzen 5 und 6 stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stimmrecht, weil der dort geregelte Verzicht nicht die Teilnahmemöglichkeit einer Trägerorganisation betrifft. Diese war bisher schon in § 19 Abs. 2 S. 2 bestimmt, der weiterhin die nun nach der vorgenommenen Streichung allgemeinere Bestimmung in Satz 4 konkretisiert.

b) Folgeänderung aus der Streichung der Sätze 5 und 6

c) Folgeänderung aus der Verschiebung von Absatz 3 in § 14 nach Absatz 2 in § 14a.

zu 2.) Da die Stimmrechtsverteilung auch für Beschlüsse gilt, welche aufgrund einer Delegation vom Unterausschuss getroffen werden, ist dabei auch § 14a entsprechend anzuwenden.

Zu 3. a und b) Folgeänderungen aus der Verschiebung von Absatz 3 in § 14 nach Absatz 2 in § 14a.

Zu III. Ergänzung einer Anlage I

Anlage I der Geschäftsordnung bestimmt die wesentliche Betroffenheit der Leistungserbringerorganisationen und die daraus entstehenden Stimmrechte bezogen auf Richtlinien und Entscheidungen entsprechend § 91 Abs. 2a S. 3 SGB V.

Mit den vorangestellten Ausführungen werden die gesetzlichen Regelungen zur Stimmrechtsübertragung in Bezug auf die Bewertung von ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden präzisiert.

Die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Sinne des Gesetzes liegt demnach dann vor, wenn der Beschluss auf der Grundlage von Verfahren nach §§ 135, 138 oder 137c SGB V getroffen wird. In diesen Fällen berät der G-BA auf Antrag gem 2. Kapitel § 4 (ohne Absatz 2 Buchstabe b) der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses oder ändert eine Regelung, welche aufgrund eines solchen Antrages beschlossen wurde. Vor dem Hintergrund, dass es sich hier um antragsbasierte Beratungsverfahren handelt, ist sichergestellt, dass frühzeitig und zweifelsfrei die Stimmrechte bei der Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden geklärt sind.

Es besteht zudem die Möglichkeit, bei ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die in der Regel im Kontext einer anderen gesetzlichen Bestimmung beraten werden, bei vorrangig methodenbewertendem Ansatz jederzeit einen Antrag nach § 135 oder 137c SGB V zu stellen.

Wird beispielsweise für die Psychotherapie-Richtlinie eine Änderung angestrebt, die auf der Grundlage einer Methodenbewertung nach § 135 SGB V erfolgt, wäre neben der KBV auch die DKG stimmberechtigt. Demnach können in definierten Situationen (Anträge nach § 135 oder § 137c SGB V liegen vor) bei einzelnen Normen oder Abschnitten einer Norm weitere, als die in der Tabelle an entsprechender Stelle genannten Institutionen stimmberechtigt sein.

Unabhängig hiervon können sich im Einzelfall weitere Beteiligungsrechte aus § 14a der Geschäftsordnung ergeben.

3. Verfahrensablauf

In ihren Sitzungen am 18. November 2011, 7. Dezember 2011, 21. Dezember 2011 und 11. Januar 2012 befasste sich die Arbeitsgruppe des Plenums Geschäftsordnung/Verfahrensordnung (AG GO-VerfO) mit dem Beschlussentwurf für die Regelungen und fertigte einen abschließenden Beschlussentwurf zur Vorlage im Plenum.

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschloss am 19. Januar 2012 die Änderungen der Geschäftsordnung.

Berlin, den 19. Januar 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende
gemäß § 91 SGB V

Hess